



Friedhofsordnung der Gemeinde Serfaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 20.07.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde Serfaus stehendem Friedhof. Der Friedhof befindet sich im Eigentum der röm. kath. Kirche zu Maria Himmelfahrt und wurde von der Gemeinde Serfaus mit Pachtvertrag vom 14.08.2007 gepachtet.
2. Der Friedhof dient der Beisetzung der Verstorbenen, Leichenteile und der Bestattung von Aschenurnen sowie die Benützung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen. Personen,
 - a) die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet von Serfaus ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
 - c) die ein Anrecht auf Beisetzung § (7) in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben bzw.
 - d) für die Beerdigung im ‚Sternenkinder‘-Grab – deren Mutter zum Zeitpunkt der Fehl-, Früh- oder Todgeburt nicht beurkundet wurde.

Für Ausnahmeregelungen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister. Bei der Feststellung des Anspruchs auf Beisetzung im Friedhof ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belange; am Pfarrfriedhof ist eine christliche Konfessionszugehörigkeit nicht Voraussetzung, wenn hierfür nicht ein eigener Bereich vorgesehen ist.

§ 2 Verwaltung

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes, der Leichenkapelle und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Serfaus.
2. Diese führt einen Plan der Friedhöfe mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen, ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit ihren Personaldaten und der Angabe des Grabplatzes sowie Hinweise zum Benützungsrecht und die Daten des Grabstelleninhabers.

§ 3 Aufbahrung und Beisetzung

1. Die Leichenkapelle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.
2. Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann der Sprengelarzt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen bzw. die Leichenwaschung in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten vornehmen.
3. Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
4. Die Nutzungsberechtigten haben Ablagerungen anlässlich von Graböffnungen vorübergehend zu dulden.



II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verbote

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gem. § 5,
 - d) das Feilbieten von Waren aller Art, insb. von Kerzen, Blumen & Kränzen
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den hiefür vorgesehenen Plätzen,
 - f) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Druckwerke, die typischerweise bei Begräbnisfeierlichkeiten und liturgischen Handlungen zur Verteilung gelangen,
 - g) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
 - h) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,

§ 5 Vornahme gewerblicher Arbeiten

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Ausführung der Grabstätten

1. Die Tiefe der Gräber für Sargbeisetzungen hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen. Aschenurnen sind in Erdgräber auf einer Grabsohle von mindestens 50 cm zu bestatten. Es dürfen ausdrücklich nur Holzurnen bestattet werden. Eine Ausnahme bilden jene Urnen, die von auswärts nach Serfaus überstellt und im Ortsfriedhof bestattet werden.
2. Die Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Maße und Beschaffenheit bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung gegeben ist. Die Einteilung der Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan, nach dem diese an Ort und Stelle durch Markierungen (Pflöcke, Grenzsteine u.ä.) ausgezeichnet werden.
3. Für einzelne, neue Friedhofsteile kann die Errichtung von Dauerfundamenten vorgesehen werden, welche die gesamte Länge der einzelnen Grabreihen durchziehen. Diese Fundamente sind von der Friedhofsverwaltung zu erstellen.

§ 7 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf der Wiederbelegungsfrist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt wurde. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hierfür haben der Grabstelleninhaber oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.

Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da andernfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann. Für die Durchführung von Exhumierungen und Tieferlegungen ist das Gemeindesanitätsdienstgesetz sowie die Gemeindesanitätsdienstverordnung – laut Präambel der Friedhofsordnung – maßgeblich.



IV. Grabstätten

§ 8 Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

1. Turnus- und Reihengräber:

Unter Turnus- oder Reihengräber sind jene Grabstätten zu verstehen, welche für die Beisetzung der allgemein anfallenden Verstorbenen verwendet werden. Diese haben für die fertigen Grabbeete folgende Maße:

- a. Reihengräber für Kinder unter 5 Jahre:
Länge 1m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m
- b. Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 1,80m, Breite 0,80 m, Abstand, 0,30 m

Turnusgräber werden der Reihe nach besetzt. Eine Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes ist unzulässig. Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und bis Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Nach Ablauf der 10 jährigen Ruhefrist können die Reihengräber neu belegt werden.

2. Familiengräber

sind Grabstellen, die auf Wunsch Einzelner oder Mehrerer für eine längere Zeit, jedoch nur für Familien verliehen werden. Das Nutzungsrecht an Familiengräbern wird durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben. Die Übertragung der Nutzungsrechte an dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

3. Sternenkinder (Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurden)-Grab – am zukünftigen Standort mit der platzmäßig möglichen Belegungsanzahl, wird festgelegt.

4. Urnengräber

Als Urnengräber gelten die Urnengräber auf dem Friedhof die zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind. Die mögliche Höchstanzahl der Urnen wird seitens der Friedhofsverwaltung je nach Größe der Urnengräber im Einzelfall festgelegt.

Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleninhaber. Das Urnengrab ist gärtnerisch zu gestalten und auf dem linksstehenden Grabstein mit den vorgefertigten Tafeln zu beschriften, auf den Zu- und Vorname und die Geburts- und Sterbedaten in üblicher Größe und Ausführung angeführt werden dürfen.

Die Bestattung von Urnen ist auch in Familiengräbern möglich. Diese Urnen-Bestattungsformen und die mögliche Höchstzahl an Urnenbeisetzungen werden durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall festgelegt.

§ 9 Benützungsrechte an Grabstätten

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben; Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a. die zulässige Anzahl von Särgen bzw. Urnen beisetzen zu lassen,
- b. gärtnerisch auszusmücken, wobei das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern untersagt ist,
- c. mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. die Gestaltung der Urnengrabes.

2. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung



einer bestimmten Grabstätte. In einer Familien-Grabstätte können nur der Grabstelleninhaber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten oder Lebenspartner
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 10 Benützungsfrist/-recht

1. Die Benützungsfrist für alle Gräber beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung auf weitere 5 Jahre ist mehrmals möglich, sofern ein Anspruch nach den §§ 1 (2) und 10 (2) besteht.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Änderungen am Benützungsrecht sind nur durch Bewilligung der Friedhofsverwaltung möglich.
3. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
4. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten (Grabstelleninhaber) zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten haften diese zur ungeteilten Hand.
5. Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) unbekannt ist, hat die Zustellung von Mitteilungen oder Bescheiden zu erfolgen durch:
 - a) Anschlag an der Friedhofstafel und an der Gemeindeamtstafel für die Dauer eines Monats

§ 11 Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) durch Verzicht, soweit keine nach § 11 Eintrittsberechtigte innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,
 - d) wenn trotz Rückstandsabweisung die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
 - e) wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 13 nicht nachgekommen wird,
 - f) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
2. Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.
3. Die Friedhofsverwaltung kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen.

Die Grabstätte ist binnen 2 Monaten zu räumen; gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen 2 Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über.

Wenn jedoch in einer solchen Grabstätte eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist zunächst entweder der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten oder die Umbettung der Leiche bis zum Ablauf der Ruhefrist anzuordnen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 12 Ausgestaltung der Grabmäler

- (1) a) Die Gemeinde Serfaus bevorzugt eine gärtnerische Gestaltung des Grabes. Ist dies nicht möglich, kann auch einer Abdeckung mit einer Steinplatte zugestimmt werden. Diese ist wie folgt auszuführen: Horizontal und vertikal wird die Platte von der von der



Freidhofsverwaltung errichteten Granit-Umrandung begrenzt (die Abdeckplatte darf die Umrandung in der Breite und vor allem in der Höhe nicht überragen). Die Platte muss rau gefertigt sein (nicht poliert und aus Materialien bestehen, die bereits am Friedhof verwendet werden (zB Granit der Umrandung, Schiefergestein,...) sowie farblich zurückhaltend sein. Die Gestaltung mit einer Grabplatte ist jedenfalls mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

- b) Für den Friedhof - in dem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Plan ausgewiesenen Bereich - und für den gesamten Friedhof ist die Grabmal-Gestaltung mit schmiedeeisernen Kreuzen bzw. metallische Grabgestaltung vorgeschrieben.
 - c) Der übrige Friedhofsbereich hat sich bei der Grabmal-Gestaltung in Größe und Form den ortsüblichen Gegebenheiten anzugleichen.
- (2) a) Die Grabstätten sind von den Grabstelleninhabern binnen 12 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- b) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung bzw. der zugewiesenen Grabfläche erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Grabstelleninhaber zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Abfallplatz zu bringen.
 - c) Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines - verursacht durch das Einsinken des Erdreiches, auch an betroffenen Nachbargräbern - durch den Inhaber der verursachenden Grabstelle zu veranlassen.
 - d) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
 - e) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.

§ 13

Bewilligungspflichtige Gestaltungsmaßnahmen

- (1) Im Sinne des § 13 (1) bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen,
 - b) jedwede Grabgestaltung, die nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht.
- (2) Die Einfriedungen für den Bereich des Friedhofes werden durch die Friedhofsverwaltung hergestellt und entsprechend dem effektivem Aufwand durch die Gemeindewerke verrechnet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Strafbestimmungen

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß Gemeindegesundheitsschutzgesetz und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 15

Haftung

Die Gemeinde Serfaus übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf, Elementarereignisse, Schneefall, Windbruch, Beschädigung durch Dritte oder Sonstige entstehen. Sie haftet insbesondere auch nicht für Diebstähle.



§ 16

Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung, gleichzeitig verliert die Friedhofsordnungen vom 26.12.1966 ihre Wirksamkeit.

Serfaus, den 20. Juli 2015



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 22.07.2015

Abzunehmen am:

Abgenommen: 24.8.2015